

23. Entscheid vom 14. April 1936 i. S. Eisenbau A.-G.

Vom Nachlassvertrag einer Bank (Prozent- oder Stundungsvergleich) werden alle vor der Bekanntmachung der Nachlasstundung entstandenen Forderungen betroffen (Art. 22 Abs. 1, 25 Abs. 1 der bundesgerichtlichen Verordnung vom 11. April 1935).

Concordat de banque (concordat-dividendes ou concordat-sursis).
Toutes les créances nées avant la publication du sursis concordataire sont touchées par le concordat.

Art. 22 al. 1, et 25 al. 1 de l'ordonnance du Tribunal fédéral du 11 avril 1935.

Concordato bancario (concordato moratoria o concordato-dividendi). Tutti i crediti nati prima della pubblicazione della moratoria sono colpiti dal concordato. (Art. 22 cp. 1 e art. 25 cp. 1 del regolamento 11 aprile 1935 del Tribunale federale.

Die wenig liquide und bei der Schweizerischen Genossenschaftsbank keinen Kredit geniessende Rekurrentin bemühte sich nach ihrer Behauptung, mit dieser Bank « einen gewissen Umsatz aufrecht zu erhalten, um in einem späteren Zeitpunkt eventuell für ein Kreditgesuch bei der Bank mehr Entgegenkommen zu finden ». Wiederholt hatte die Rekurrentin der Bank « grössere Geldbeträge am Vortag übergeben, wenn am nächsten Tag ein Wechsel oder eine andere dringende Verbindlichkeit bezahlt werden sollte ». So übergab die Rekurrentin am 19. Februar 1936 gegen Mittag der Basler Zweigniederlassung der Schweizerischen Genossenschaftsbank den Betrag von 21,500 Fr. in der Absicht, « den Betrag am darauffolgenden Tage zur Begleichung einer Wechselverbindlichkeit in gleicher Höhe (bezw. von 22,465 Fr. 70 Cts.) beim Schweizerischen Bankverein in Basel wieder abheben zu können ». Noch am gleichen Abend wurde der Genossenschaftsbank auf ihr am Tage vorher gestelltes Gesuch vom Handelsgericht des Kantons St. Gallen eine am 20. Februar vormittags 9 Uhr beginnende Nachlasstundung bewilligt. Infolgedessen erhielt die Rekurrentin ihr Geld nicht mehr zurück, sondern nur ein vom Sachwalter bewilligtes Vorschussdarlehen.

Mit der vorliegenden Beschwerde hat sie beim Handelsgericht St. Gallen den Antrag gestellt, die Bank bezw. deren Sachwalter sei anzuweisen, den ihr von der Rekurrentin « am 19. Februar 1936 einbezahlten Betrag sofort unbeschwert und samthaft auszuzahlen, unter Abzug des bereits als Vorschussdarlehen ausbezahlten Betrages von 8000 Fr. ».

Das Handelsgericht des Kantons St. Gallen hat am 17. März 1936 die Beschwerde abgewiesen.

Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Die Rekurrentin übersieht, dass sich ihr Begehren an ausdrücklichen Vorschriften der Verordnung des Bundesgerichtes vom 11. April 1935 betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen bricht, nämlich an den Art. 22 Abs. 1 und 25 Abs. 1, wonach (I) von einem Stundungs- oder einem Prozentvergleich nur die vor der Bekanntmachung der Nachlasstundung entstandenen Forderungen, (II) von einem Vertrag mit Vermögensabtretung (1) alle vor der Bekanntmachung der Nachlasstundung sowie (2) die nachher bis zur rechtskräftigen Bestätigung ohne Zustimmung des Sachwalters entstandenen Forderungen betroffen werden. Im vorliegenden Fall wird die erstangeführte Vorschrift zur direkten Anwendung gelangen, weil die Schweizerische Genossenschaftsbank weitergeführt werden soll ; allein wenn sie auch nicht gleich gefasst ist wie der erste Teil der zweiten Vorschrift, so erklärt sich dies einzig durch den Gegensatz zum zweiten Teil der zweitangeführten Vorschrift und ändert nichts daran, dass auch von einem Stundungs- oder einem Prozentvergleich alle vor der Bekanntmachung der Nachlasstundung entstandenen Forderungen betroffen werden, wie sich durch Gegenschluss ohne weiteres und zwingend ergibt, entsprechend dem den Nachlassvertrag wie den

Konkurs beherrschenden Grundsatz von der *par conditio creditorum*.

Gegenüber dieser klaren und unzweideutigen Vorschrift kann die Rekurrentin nicht mit der Berufung auf Art. 46 Abs. 2 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung aufkommen, wonach der Entscheid über Konkursbegehren, die nach Eingang des Stundungsgesuches gegen die Bank gestellt werden, vom Konkursgericht bis zur Erledigung des Stundungsgesuches auszusetzen ist, in der Meinung, dass nur diejenigen Forderungen dem Nachlassvertrag unterworfen werden sollen, welche entstanden seien, bevor die Bank gegen die Vollstreckung geschützt werde. Einmal bezieht sich diese Vorschrift gar nicht auf das Gesuch um Nachlasstundung, von der erst in Art. 54 l. c. die Rede ist, sondern um eine Bankenstundung gemäss Art. 29 ff. des Bankengesetzes. Wollte man sie auf das Nachlassgesuch analog anwenden, so stünde der von der Rekurrentin daraus gezogenen Folgerung das Bedenken entgegen, dass nicht für jedermann in gleicher Weise erkennbar wäre, ob eine zu begründende Forderung vom Nachlassvertrag werde betroffen werden oder nicht. Gerade dieses Bedenken war es aber, welches dazu geführt hat, als Stichtag sogar nicht einmal den Zeitpunkt der Bewilligung, sondern erst der Bekanntmachung der Nachlasstundung vorzusehen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

24. Arrêt du 16 juin 1936 dans la cause Société immobilière Nouveau Collège S. A. et consorts.

Réquisition de vente.

L'Office des poursuites qui a été requis de procéder à la vente d'un bien saisi peut, si le bien vient à être revendiqué plus tard par un tiers, aviser le créancier qu'il ne donnera pas suite à la réquisition, vu l'empêchement survenu, et qu'il lui laisse le soin de la renouveler en temps opportun.

Art. 106 et suiv. et 116 LP.

Verwertungsbegehren.

Wenn nach Eingang eines Verwertungsbegehrens die gepfändete Sache hinterher von einem Dritten beansprucht wird, so kann das Betreibungsamt dem Gläubiger mitteilen, dass es dem Verwertungsbegehren mit Rücksicht auf das eingetretene Hindernis keine Folge geben werde und es dem Gläubiger überlasse, sein Begehren zu gegebener Zeit zu erneuern.

(Art. 106 ff. und 116 SchKG).

Domanda di vendita.

L'ufficio esecuzioni che è stato invitato a procedere alla vendita d'una casa pignorata può, se la casa è rivendicata in seguito da terzi, avvisare il creditore che non darà seguito alla domanda di vendita causa l'impedimento sopraggiunto e chi gli lascia la cura di ripresentare la domanda al momento opportuno.

La seule question que soulève le recours est celle de savoir si l'office des poursuites qui a été requis de procéder